3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages 17. Dezember 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt mündliche und schriftliche Anfragen an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und sich auf Angelegenheiten des Kreistages beziehen. Mündliche Anfragen sind ausschließlich im Rahmen einer Sitzung des Kreistages und vor Eintritt in die Tagesordnung an die Landrätin bzw. den Landrat zu richten. Sollten die Anfragen von der Landrätin bzw. dem Landrat nicht gleich beantwortet werden können, so soll die Beantwortung wie auch bei schriftlichen Anfragen in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 28 Kalendertagen erfolgen.

- 2. Nach dem § 9 Jugendhilfeausschuss wird der neue § 10 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen aufgenommen und wie folgt gefasst:
 - a. Absatz 1: Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, die dem Kreistag angehören. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu berufen. Der Betriebsausschuss wählt die bzw. den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
 - b. Absatz 2: Der Ausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind und bereitet die Beschlüsse vor.
 - c. Absatz 3: Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen.

Alle nachfolgenden Paragraphen erhöhen sich jeweils um eine Zahl (aus § 10 - wird § 11)

Artikel 2 - Inkrafttreten
Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stralsund,

Dr. Stefan Kerth Landrat